

## **Oö. Gesundheitsfonds**

### **RICHTLINIE 05**

gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 und 7 des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes, LGBl.Nr. 2/2006

### **FÜR DIE GENEHMIGUNG VON NEU-, ZU- UND UMBAUTEN IN FONDSKRANKENANSTALTEN**

Gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes beschließt die Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

#### **§ 1**

#### **Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten**

(1) Neu-, Zu- und Umbauten betreffend Fondskrankenanstalten mit veranschlagten Gesamtinvestitionskosten in Höhe von mehr als 1.500.000 Euro je Bauvorhaben, für die öffentliche Mittel entweder im Zuge der Errichtung oder im laufenden Betrieb beansprucht werden, unterliegen der Genehmigung des Oö. Gesundheitsfonds.

(2) Diese Genehmigung ist die Voraussetzung für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz.

(3) Neu-, Zu- und Umbauten betreffend Fondskrankenanstalten, die Gesamtbaukosten von EUR 10 Mio. je Bauvorhaben übersteigen, sind einer externen Überprüfung durch Sachverständige zu unterziehen. In besonderen Fällen können auch Bauvorhaben unter EUR 10 Mio. einer externen Überprüfung unterzogen werden.

## **§ 2**

### **Antragstellung**

(1) Rechtsträger von Fondskrankenanstalten, die beabsichtigen, Neu-, Zu- und Umbauten im Sinne des § 1 durchzuführen, haben einen Antrag auf Genehmigung mittels Antragsformular an die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds zu stellen.

(2) Der Antrag hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. Ausführliche Darstellung des Bauvorhabens, inkl. Planunterlagen, soweit diese dem Projektverständnis dienlich sind.
2. Ausführliche Darstellung des Zwecks des Bauvorhabens:
  - a) bei ausschließlichem oder überwiegendem medizinischen Zweck:
    - aa) Kapazitätsänderungen im stationären oder ambulanten Bereich (Änderung der Anzahl der systemisierten Betten, Änderung der Anzahl der Untersuchungs- oder Behandlungsplätze);
    - bb) allfällig beabsichtigte Ausführung besonderer medizinischer Behandlungen;
    - cc) allfällige besondere medizinisch-technische Ausstattung.

- b) bei ausschließlichem oder überwiegendem nicht-medizinischem Zweck:  
Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens.
- 3. Auswirkungen auf den Personalstand;
- 4. Kostenplan inklusive Berücksichtigung allfälliger Finanzierungskosten für die Errichtung; Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten;
- 5. Finanzierungsplan.

### **§ 3**

#### **Antragsprüfung**

(1) Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag ohne unnötigen Aufschub zu prüfen. Die Prüfung des Antrages hat insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Übereinstimmung mit dem 3. Abschnitt Oö. KAG 1997 und Verordnungen gemäß § 39 Abs. 4 Oö. KAG 1997;
- 2. Kosten- und Finanzierungsplan;
- 3. Auswirkungen auf Folgekosten;
- 4. allfällige Alternativprojekte oder -varianten;
- 5. absehbare regionale und überregionale Auswirkungen des Vorhabens.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem antragstellenden Rechtsträger der Fondsrankenanstalt mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Entscheidung der Gesundheitsplattform**

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag des Rechtsträgers der Fondskrankenanstalt mit ihrer Stellungnahme und die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Gesundheitsplattform ohne unnötigen Aufschub zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Bericht**

Der Rechtsträger der Fondskrankenanstalt hat nach Abschluss des Investitionsprojektes der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds über die Realisierung des Investitionsprojektes zu berichten. Dieser Bericht ist in einer von der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds festzulegenden Form zu erstellen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Oö. Gesundheitsfonds in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.